Öffentliche Sitzung

Auszug aus der Niederschrift der 17. Sitzung des Hauptausschusses des Rates der Stadt Meckenheim vom 27.02.2013

2.1	Merler Keil II (Frau Kulig vom 27.02.2013)	

Frau Kulig

Ich interessiere mich für ein Baugrundstück am Merler Keil II. Warum geht es dort nicht weiter?

Antwort der Verwaltung

Das Umlegungsverfahren hat einen förmlichen Teil und einen praktischen Teil. Zum einen müssen sich alle Grundstückseigentümer einigen. Dies sind größtenteils Landwirte gewesen, die Grundstücke in diesem Bereich in das Umlegungsverfahren eingegeben haben. Diese Einigung ist vollzogen worden, so dass ein notarieller Vertrag unterzeichnet worden ist- mit allen Grundstückseigentümern. Das heißt, Einigkeit besteht, dass man die Grundstücke entsprechend der Bebauungsplanung an dieser Stelle auch ausweist.
Zur Zeit wird die Vermessung dieser Grundstücke durchgeführt. Sobald die Grundstücke vom öffentlich bestellten Vermesser vermessen sind- dies ist zum größten Teil bereits abgeschlossen- werden danach diese Vermessungsunterlagen dem Katasteramt des Rhein-Sieg-Kreises zugeleitet, welches dann die Ergebnisse in das Liegenschaftskataster übernehmen wird. Dies dauert erfahrungsgemäß rund zwei Monate. Erst dann wird das Eigentum vom ehemaligen Eigentümer auf den neuen Eigentümer umgeschrieben. Dieser Prozess ist noch nicht vollzogen. Somit gibt es die Pazelle, auf der die Straße entstehen soll bzw. der Kanal oder die Wasserleitung verlegt werden kann, noch nicht. Die Stadt wartet zur Zeit auf die Vollziehung der Besitzeinweisung, um die Ausschreibung für diese Baumaßnahme durchführen zu können. Die Ausschreibung ist bereits vorbereitet, so dass sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen der Auftrag zur Verlegung der Kanal- und Wasserleitungen erteilt werden kann, um dann kurzfristig mit dem Bau zu beginnen. Nach der Erschließung kann das Grundstück an den Kanal angeschlossen werden und somit eine Baugenehmigung erteilt werden.
Die Verwaltung gibt weitere Erläuterungen zum Ablauf der Baulandumlegung und dem notariellen Verfahren.

Meckenheim, den 07.05.2013